

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/1923 -

Wortlaut der Anfrage des Abgeordneten Reinhold Hilbers (CDU), eingegangen am 29.08.2014

Wie geht es weiter mit der Pflegekammer?

Am 30.07.2014 hat die Landesregierung auf einer Fachveranstaltung mit Pflegerinnen und Pflegern sowie Verbandsvertreterinnen und -vertretern über die von ihr in einem Eckpunktepapier zusammengefassten Chancen und bedenkenswerten Aspekte der Errichtung einer Pflegekammer diskutiert. Das Meinungsbild unter den Anwesenden - Befürwortern wie auch Gegnern einer Pflegekammer - war uneinheitlich.

Frau Sozialministerin Rundt äußerte in einer Pressemitteilung vom 30.07.2014, es gebe kritische Stimmen, aber durchaus auch viel Rückenwind für eine Pflegekammer. Besonders wichtig sei ihr, dass die Pflegekräfte beim Aufbau der Pflegekammer intensiv mitwirkten. Daher sollten auf dem Weg zu einem Gesetzentwurf nach der Sommerpause vier weitere Regionalveranstaltungen in Niedersachsen stattfinden, bei denen mit allen Beteiligten über die Anforderungen an eine Pflegekammer diskutiert werde, so Frau Ministerin Rundt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche neuen Erkenntnisse über die Anforderungen an eine Pflegekammer erhofft sich die Landesregierung aus vier weiteren Regionalveranstaltungen?
2. Welche der im Eckpunktepapier zusammengefassten Anforderungen an eine Pflegekammer sind verhandelbar, welche nicht?
3. Plant die Landesregierung über die angekündigten vier Regionalveranstaltungen hinaus weitere Initiativen, um neue Erkenntnisse über die Anforderungen zur Errichtung einer Pflegekammer zu gewinnen, die dann in den bereits angekündigten Gesetzentwurf einfließen?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die u. a. vom Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) vertretene Auffassung, dass die Pflegekammer zu einer Spaltung der Pflegeberufe beitragen werde, da von ihr nicht alle in der Pflege Beschäftigten vertreten werden?
5. Inwieweit können nach Auffassung der Landesregierung Pflegehelferinnen und Pflegehelfer von der mit der Errichtung einer Pflegekammer beabsichtigten Aufwertung der Pflegeberufe profitieren?
6. Sieht die Landesregierung bei den aktuell beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerden (1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13) gegen die Zwangsmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern Parallelen zur beabsichtigten Zwangsmitgliedschaft in der Pflegekammer?
7. Wäre nach Auffassung der Landesregierung auch eine freiwillige Mitgliedschaft in der Pflegekammer denkbar?
8. Wann beabsichtigt die Landesregierung, eine Entscheidung bezüglich der Einrichtung einer Pflegekammer zu treffen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 08.09.2014)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- 104.2 - 41070-08/2 -

Hannover, den 07.10.2014

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die Pflege eine deutliche Aufwertung erfährt, u. a. mit der Gründung einer eigenen berufsständischen Vertretung in Form einer Kammer.

Die Errichtung einer Pflegekammer wird nicht nur in Niedersachsen kontrovers diskutiert. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) hat die bislang vorgetragene Argumente bewertet, die Chancen und Risiken der Errichtung einer Pflegekammer sorgfältig abgewogen und das Ergebnis dieser Abwägung in einem Eckpunktepapier zur Organisation, zu Aufgaben und zur Finanzierung einer Pflegekammer (**Anlage**) zusammengestellt.

Das Eckpunktepapier wurde am 30.07.2014 von MS im Rahmen einer zentralen Informationsveranstaltung mit ca. 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (u. a. Vertreterinnen und Vertreter von Berufsverbänden und Gewerkschaften, Landtagsabgeordnete und interessierte Pflegefachkräfte) vorgestellt. Vier weitere regionale Veranstaltungen sind an den Standorten der Regionalbeauftragten und mit deren Beteiligung geplant (08.10. in Lüneburg, 21.10. in Braunschweig, 11.11. in Oldenburg, 13.11. in Hildesheim).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung möchte die Diskussion um die Errichtung einer Pflegekammer nicht abstrakt und ohne die von der Gründung einer Pflegekammer Betroffenen führen. Sie sucht vielmehr ganz bewusst den frühzeitigen Austausch mit den Pflegefachkräften vor Ort. Die Regionalveranstaltungen haben deshalb zum Ziel, die Pflegefachkräfte über die Pflegekammer zu informieren und ihre Fragen und Anregungen aufzugreifen und gegebenenfalls in den Gesetzentwurf einfließen zu lassen. Des Weiteren sollen im Rahmen der Regionalveranstaltungen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren gewonnen werden, die bereit sind, die Informationen weiter in die Fläche zu tragen und aktiv an der Errichtung der Pflegekammer mitzuarbeiten.

Zu 2:

Das Eckpunktepapier fasst die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs zusammen. Änderungsvorschläge können im Rahmen der Anhörungsverfahren Berücksichtigung finden. Besonderes Gewicht werden dabei die Anregungen der zu verkammernden Pflegeberufe haben, deren Selbstverwaltung mit dem Gesetz geschaffen werden soll. Ein Großteil der pflegerischen Berufsverbände hat das Eckpunktepapier bereits ausdrücklich begrüßt.

Zu 3:

Wie zu Frage 1 erläutert, dienen die Regionalveranstaltungen nicht in erster Linie dem Ziel, neue Erkenntnisse über die Anforderungen zur Errichtung einer Pflegekammer zu gewinnen. Zur Verbesserung des Informationsstands der von einer Verkammerung betroffenen Pflegefachkräfte sollen von den Pflegefachkräften selbst - mit Unterstützung der Berufsverbände und Einrichtungsträger - weitere lokale Informationsveranstaltungen organisiert werden.

Zu 4 und 5:

Eine Öffnung der Pflegekammer für alle Berufsgruppen, die in der Pflege tätig sind, ist nach Ansicht der Landesregierung aus rechtlicher Sicht nicht möglich. Der mit einer Zwangsverkammerung einhergehende Grundrechtseingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes (GG) setzt zwingend eine bestimmbar Berufsguppe voraus. Daraus ergibt sich eine Beschränkung der Mitgliedschaft in der Pflegekammer auf die drei Berufe, deren Berufsbezeichnung

gen bundesgesetzlich geschützt sind (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege).

Die u. a. vom Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) postulierte Gefahr einer Spaltung der Pflegeberufe sieht die Landesregierung nicht. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass alle in der Pflege tätigen Berufsgruppen von der Gründung einer Pflegekammer profitieren, weil sich dadurch sowohl das Selbstverständnis als auch die öffentliche Wahrnehmung des pflegerischen Berufsstandes insgesamt verbessern werden.

Des Weiteren erhält der pflegerische Berufsstand über eine Pflegekammer das Recht, seine Angelegenheiten innerhalb der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen selbst zu regeln. Dies kann u. a. durch Empfehlungen zur Qualitätssicherung geschehen. In einem komplexen Arbeitsfeld wie der Pflege muss bei der Erarbeitung solcher Standards in der Regel der gesamte Pflegeprozess Berücksichtigung finden. Die Pflegefachkräfte haben im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die pflegerische Versorgung sicherzustellen, dass sie beispielsweise auch von den unter ihrer Verantwortung tätigen Pflegehilfskräften beachtet werden.

Zu 6:

Die Landesregierung sieht davon ab, zu einem laufenden Verfassungsbeschwerdeverfahren Stellung zu nehmen.

Für den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht tatsächlich seine Rechtsprechung im Hinblick auf die Zwangsmitgliedschaften in Industrie- und Handelskammern aufgäbe, würde die Landesregierung etwaige Auswirkungen auf die Errichtung einer Pflegekammer unverzüglich prüfen. Dabei müsste zunächst untersucht werden, ob sich ein solches Urteil zu den Industrie- und Handelskammern - als gruppenplurale Kammerorganisationen - im konkreten Einzelfall auf die Pflegekammer - als monistische Berufskammer - übertragen ließe.

Zu 7:

Ein wesentliches Merkmal einer Kammer ist, dass sie eine demokratisch legitimierte berufspolitische Vertretung aller Mitglieder der verkammerten Berufsgruppe darstellt (Majoritätsprinzip). Nur unter dieser Voraussetzung kann sie ihre Hauptaufgabe - die Bündelung der berufsständischen Interessen - wahrnehmen. Um dies zu erreichen, sind eine Erfassung aller Berufsangehörigen - in diesem Fall der Pflegefachkräfte - in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit eine Pflichtmitgliedschaft erforderlich.

Zu 8:

Laut Koalitionsvereinbarung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - Landesverband Niedersachsen - mit Bündnis 90/Die Grünen - Landesverband Niedersachsen - für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2013 bis 2018 (S. 31) ist es das Ziel der Landesregierung, über die Einrichtung einer niedersächsischen Pflegekammer zu beraten und zu entscheiden. Das Eckpunktepapier, das aktuell den Pflegefachkräften vor Ort vorgestellt und mit ihnen diskutiert wird, stellt einen ersten Meilenstein in diesem Prozess dar. Nach Abschluss der Informationsveranstaltungen wird das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet. Mit Vorlage des Gesetzentwurfs im Kabinett wird ein formeller Beschluss der Landesregierung zur Errichtung einer Pflegekammer herbeigeführt.

In Vertretung

Jörg Röhm



Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
30.07.2014

Eckpunktepapier zur Pflegekammer

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Rechtsform und Struktur
- III. Mitglieder
- IV. Aufgaben
- V. Berufspflichten, Fort- und Weiterbildung
- VI. Finanzierung und Haushalt

I. Einleitung

In Deutschland hat die Pflege nicht die Stellung im Gesundheitswesen, die ihr von ihrer Bedeutung für die Patientenversorgung zukommt. Aus Sicht der Landesregierung könnte die Pflege mit der Gründung einer Pflegekammer in Niedersachsen eine deutliche Aufwertung erfahren. Als demokratisch legitimierte berufspolitische Vertretung *aller* Pflegefachkräfte (Majoritätsprinzip) könnte die Pflegekammer besser als bisher auf die zukünftigen Herausforderungen bezüglich der Pflegeausbildung, der Pflegepraxis und der Interessenvertretung der in der Pflege Beschäftigten reagieren. Mit einer Selbstverwaltung könnte sich die Pflege von Bevormundungen befreien und erhalte das Recht, ihre Angelegenheiten innerhalb der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen selbst zu regeln. Es ist davon auszugehen, dass die Akzeptanz von Vorgaben, die von den Berufsangehörigen selbst erarbeitet werden (z. B. Berufsordnung), in der Öffentlichkeit und Berufspraxis höher ist. Die Stärkung des pflegerischen Berufsstandes könnte somit der Sicherung des Fachkräftebedarfs und der Qualität in den Pflegefachberufen dienen. Gleichwohl werden von vielen Seiten Bedenken gegen die Errichtung einer Pflegekammer in Niedersachsen vorgetragen. Es wird befürchtet, dass die Pflegekammer die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen könne, da sie die Lösung der vordringlichen Probleme der Pflege

– zu geringe Vergütung, zu wenig Personal und ungünstige Arbeitszeiten – nur mittelbar beeinflussen könne. Zudem wird vorgetragen, dass die Mitgliedschaft in einer Pflegekammer für die Pflegefachkräfte zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Aufwand bedeute.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung lädt deshalb alle interessierten Pflegefachkräfte und ihre Verbände dazu ein, sich auf der Basis der im Folgenden formulierten Eckpunkte an der Diskussion über die Errichtung einer Pflegekammer zu beteiligen.

II. Rechtsform und Struktur

1. Rechtsform: Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover
2. Aufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.
 - a) Rechtsaufsicht: Beanstandung von Beschlüssen und anderen Maßnahmen der Kammer, wenn diese das Gesetz oder Satzungen der Kammer verletzen
 - b) Fachaufsicht in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises: auch Zweckmäßigkeitserwägungen
 - c) Genehmigungsvorbehalte, z. B. für Satzung, Wahlordnung
 - d) Berichts- und Auskunftspflichten der Kammer hinsichtlich Tätigkeitsbericht, Haushaltsplan, Jahresabschluss
3. Struktur und interne Abläufe werden in Satzung und Geschäftsordnung, Meldeordnung, Wahlordnung, Haushalts- und Kassenordnung sowie Beitragsordnung definiert.
4. Organe: Kammerversammlung und Vorstand
 - a) Kammerversammlung
 - Wahl auf fünf Jahre durch die Kammermitglieder, getrennt nach Berufsgruppen
 - bis zu 60 Mitglieder: ein Mitglied je 1.500 wahlberechtigte Kammermitglieder
 - ehrenamtliche Tätigkeit
 - Aufgaben u. a. Beschluss von Satzungen und Geschäftsordnung, Wahl des Vorstandes, Haushaltsangelegenheiten

- Bildung von (Fach-)Ausschüssen zur inhaltlichen Arbeit (z. B. Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben)

b) Vorstand

- Zusammensetzung: Präsidentin oder Präsident, Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten, bis zu fünf weitere Mitglieder
- Wahl auf fünf Jahre durch Kammerversammlung
- mindestens ein Vorstandsmitglied je Berufsgruppe
- ehrenamtliche Tätigkeit

III. Mitglieder

1. Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (Berufsurkunde) nach dem Altenpflegegesetz (Altenpflegerin oder Altenpfleger) oder nach dem Krankenpflegegesetz (Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. im Rahmen der Übergangsregelungen Träger älterer Berufsbezeichnungen)
2. Keine Kammermitglieder sind Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die
 - a) den Beruf nicht ausüben und auf ihre Mitgliedschaft schriftlich gegenüber der Kammer verzichten,
 - b) Mitglieder der entsprechenden Kammer eines anderen Landes sind und ihren Beruf in Niedersachsen nur gelegentlich oder vorübergehend ausüben oder
 - c) Staatsangehörige eines anderen Staates sind und ihren Beruf nach dem AltPflG oder KrPflG nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben.
 - d) die als Berufsangehörige oder Berufsangehöriger bei einer Behörde beschäftigt sind, bei der die Aufsicht über die Kammer wahrgenommen wird.
3. Anmeldung bei der Kammer innerhalb eines Monats nach Beginn der beruflichen Tätigkeit
4. Durchsetzung der Anmeldepflicht mittels eines Zwangsgeldes bis zu 2.500 Euro

IV. Aufgaben

1. Berufsständische Vertretung
 - a) Wahrung der gemeinsamen beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit, z. B. durch Mitwirkung in entsprechenden Gremien (z. B. Landespflegeausschuss) und bei der Gesetzgebung sowie durch Öffentlichkeitsarbeit.
 - b) Beratung und Information von Kammermitgliedern, Dritten und Behörden bei ihrer Verwaltungstätigkeit und in Fragen der Gesetzgebung in allen den Beruf, die Berufsausübung und das Fachgebiet der Kammermitglieder betreffenden Fragen
 - c) Keine Zuständigkeit der Pflegekammer in Handlungsfeldern, in denen die Vertretung der Pflege per Gesetz anderen Institutionen übertragen wurde, z. B. den Gewerkschaften als Verhandlungspartner in den Tarifverhandlungen oder den Pflegeeinrichtungen als Verhandlungspartner bei Pflegesatzverhandlungen
2. Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder (vgl. V.)
3. Regelung der Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder (vgl. V.)
4. Förderung der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen
 - a) Mögliche Handlungsfelder sind die Erarbeitung von Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung pflegerischer Berufsausübung oder die Erteilung von Zertifikaten über die Güte der beruflichen Tätigkeit der Kammermitglieder und ihrer Einrichtungen.
 - b) Qualitätssicherungsmaßnahmen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (SGB V und SGB XI) können nicht durch kammerspezifische Maßnahmen ersetzt werden.
5. Hinwirken auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind
 - a) Keine institutionalisierte Schlichtungsstelle; möglich ist z. B. das Angebot einer Mediation.
 - b) Tätigwerden der Pflegekammer immer nur nachrangig zu anderen zuständigen Stellen, da andernfalls eine Kollision mit den Aufgaben des MDK, der Heimaufsicht und auch dem Direktionsrecht der Arbeitgeber entstünde.

6. Erstattung von Gutachten bzw. Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern gegenüber Behörden und Gerichten in allen den Beruf und das Fachgebiet der Kammermitglieder betreffenden Fragen
 7. Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei der Erfüllung seiner Aufgaben
 8. Einrichtung einer Ethikkommission
 9. Übertragung weiterer Aufgaben durch das Land zur Erfüllung nach Weisung, insbesondere
 - a) Erteilung und Entzug von Berufsurkunden
 - b) Aufgaben der zuständigen Behörde zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, u. a. Informationsaustausch mit Behörden anderer Staaten hinsichtlich berufsrechtlicher Maßnahmen, Bewertung und Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise
- Dabei handelt es sich um Aufgaben, die derzeit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zugeordnet sind.

V. Berufspflichten, Fort- und Weiterbildung

1. Verpflichtung der Kammermitglieder, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, sich beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten
2. Erlass einer Berufsordnung zur Definition der Berufspflichten
 - a) Regelungen können z. B. getroffen werden zur Einhaltung der Schweigepflicht, der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe, zur Teilnahme der Kammermitglieder an Fortbildungsveranstaltungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen, zu den Anforderungen an Kenntnisse und Erfahrungen für die Durchführung spezieller pflegerischer Maßnahmen und Verfahren sowie zu Maßnahmen bei Verstößen gegen die Berufspflichten.
 - b) Keine institutionalisierte Berufsgerichtsbarkeit: Pflegefachkräfte unterliegen in der Regel dem Direktionsrecht des Arbeitgebers, der im Rahmen seiner Organisationsverantwortung haftet. Soweit ein Fehlverhalten einer einzelnen Pflegekraft zuzurechnen ist, kann dies auch mit den bestehenden Möglichkeiten der Berufszulassung, des Strafrechts, des Haftungsrechts und des Arbeitsrechts ausreichend geahndet werden.

3. Aufgaben im Bereich der Weiterbildung sind u. a. die Definition von Weiterbildungsbezeichnungen sowie von Zugangsvoraussetzungen, Inhalt, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildungen, die Anerkennung von im Ausland erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen und die Zulassung von Weiterbildungsstätten.
4. Aufgaben im Bereich der Fortbildung sind u. a. die Definition von Fortbildungspflichten und die Durchführung eigener Fortbildungsveranstaltungen.

VI. Finanzierung und Haushalt

1. Haushaltsführung orientiert an den gesetzlichen Vorschriften über das Haushaltswesen des Landes, Prüfung durch die Aufsichtsbehörde
2. Finanzierung der Pflegekammer
 - a) aus den Beiträgen der Kammermitglieder
 - b) aus Gebühren (z. B. für die Ausstellung von Berufsurkunden oder Anerkennung von Berufsbezeichnungen)
 - c) für übertragene Aufgaben ggf. zusätzlich Landesmittel
3. Bis alle Kammermitglieder registriert sind und die Beiträge vollständig fließen, ist die Pflegekammer vom Land in Form eines Darlehens oder einer Bürgschaft für einen Kredit zu finanzieren.
4. Kalkulation des jährlichen Budgets der Pflegekammer
 - a) Angenommen wurde eine Mindestausstattung, die neben Mitteln für den reinen Verwaltungsaufwand der Mitgliedererfassung und Bestandspflege auch solche für die inhaltliche Arbeit von Anfang an umfassen muss.
 - b) Orientiert an der Haushaltsaufstellung der Ärztekammer Niedersachsen lässt sich ein jährliches Budget von rund 4,8 Mio. Euro errechnet (Personalsbudget inkl. arbeitsplatzbezogene Sachkosten mit 53 Vollzeitstellen in Höhe von rund 3,7 Mio. Euro; weitere Sachkosten wie z. B. für Druck und Versand der Mitgliederzeitschrift, Registratur rund 1,1 Mio. Euro).
 - c) Der Anteil der Verwaltungskosten (z. B. Meldewesen, Beitragswesen) liegt bei rund 60%.

5. Kalkulatorische monatliche Beiträge der Kammermitglieder

	Anzahl	Gesamtbudget	Monatlicher Beitrag
Pflegefachkräfte	70.000	rund 4,8 Mio. €	
Vollzeitbeschäftigte	31.500		rund 8 €
Teilzeitbeschäftigte	38.500		rund 4 €

VII. Errichtung der Pflegekammer Niedersachsen

1. Errichtungsausschuss

- a) Bestellung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- b) Mindestens zehn und höchstens 20 Mitglieder, darunter mindestens fünf Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger, mindestens zwei Altenpflegerinnen oder Altenpfleger sowie mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- c) Berufs- und Fachverbände der Pflegeberufe können Vorschläge zur Besetzung machen
- d) Aufgaben: Einberufung der ersten gewählten Kammerversammlung, Erlass der Kammersatzung, Haushalts- und Kassenordnung, Beitragsordnung, Kostensatzung, Meldeordnung und Wahlordnung

2. Durchführung der Wahl zur ersten Kammerversammlung innerhalb von zwölf Monaten nach Bestellung des Errichtungsausschusses

3. Arbeitsaufnahme der Pflegekammer voraussichtlich zwölf bis achtzehn Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes